

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/1952

Städtetag
Nordrhein-Westfalen

Städtetag NW - Postfach 510620 - 5000 Köln 51

Lindenallee 13-17
5000 Köln 51 (Marienburg)

An die
Mitglieder des Ausschusses
für Schule und Weiterbildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags

4000 Düsseldorf 1

17.09.1992/Fi

Telefon (0221) 3771-0
Durchwahl 3771-
Telex 8882617 2 65
Telefax (0221) 3771128
Btx 02213771

Stadtparkasse Köln
Konto 30202154
(BLZ 37050198)

Aktenzeichen

NW 2/04-57
NW 2/04-95

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Schule und
Weiterbildung des Landtags Nordrhein-Westfalen zu dem Gesetzent-
wurf der Fraktion der F.D.P. - Drs. 11/91 -
und dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 11/3393 -
am 23.09.1992**

**Schreiben der Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen
vom 21.07.1992 - I.1 G -**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Abgeordneter,

bereits am 10.01.1990 führte der Ausschuß für Schule und Weiterbil-
dung des Landtags Nordrhein-Westfalen eine öffentliche Anhörung
zum Gesetzentwurf der F.D.P.-Fraktion zur Stärkung der Elternrech-
te durch, auf der der Städtetag Nordrhein-Westfalen ausführlich
Stellung genommen hat. Da der nun vorliegende Gesetzentwurf der
F.D.P.-Fraktion weitgehende Übereinstimmung mit dem früheren
Gesetzentwurf aufweist, erlauben wir uns, auf unsere damalige Stel-
lungnahme zu verweisen. Sie wird zu Ihrer Information in der Anla-
ge beigelegt.

Schwerpunkt des F.D.P.-Gesetzentwurfes ist aus kommunaler Sicht
die Einführung von Gemeinde-/Stadtschulpflegschaften auf der Ebene
der Schulträger. Die Einrichtung solcher zusätzlicher schulischer
Mitwirkungsorgane auf kommunaler Ebene wird von uns abgelehnt.
Wir sind der Auffassung, daß das derzeit geltende Schulmitwirkungs-
gesetz eine zufriedenstellende Grundlage für das Zusammenwirken
der an Schule Beteiligten darstellt und von daher kein Bedarf für
neue, über die in § 2 Abs. 1 des Schulmitwirkungsgesetzes genann-
ten Mitwirkungsorgane hinausgehende Gremien besteht. Darüber

hinaus ist festzustellen, daß allein der örtliche Gemeinde- bzw. Stadtrat das demokratisch legitimierte Willensbildungs- und Entscheidungsorgan auf kommunaler Ebene darstellt, der auch Träger der schulpolitischen Verantwortung im Sinne aller Bürgerinnen und Bürger ist. Mit den geplanten Stadtschulpflegschaften als weiterem plebiszitären Element im kommunalen Bereich entstünden Nebenparlamente für Schulfragen, welche die schulpolitische Verantwortung und den Entscheidungsspielraum der jeweiligen kommunalen Räte beeinträchtigten.

Was den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes anbetrifft, wird die vorgesehene schulträgerrelevante Änderung des § 4 Abs. 8 des Schulmitwirkungsgesetzes von uns ausdrücklich begrüßt. Die in der Neufassung vorgesehene Verpflichtung zur Einladung des Schulträgers zur Schulkonferenz sowie die Einräumung eines förmlichen Antragsrechtes des Schulträgers kann nach unserer Auffassung einen positiven Beitrag zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Schulträger und Mitwirkungsorganen im Sinne einer gemeinsamen Verantwortung für die Schulen vor Ort leisten.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Dr. Bernd Meyer
Anlage

Stellungnahme zum Gesetzentwurf
der F.D.P.-Fraktion
(Drucksache 10/4568)

Köln-Marienburg, 9. Januar 1990
Lindenallee 13-17
Postanschrift: 5 Köln 51, Postfach 51 08 20

Aktenzeichen: NW 2/04-57
Umdruck-Nr.:

Ruf (02 21) 37 71 1 Durchwahl 37 71 199
Fernschreiber 8 882817
Sparkasse der Stadt Köln 30202 154
BLZ 370 50 198

GESETZ ZUR STÄRKUNG DER ELTERNRECHTE

1. Generell ist das geltende Schulmitwirkungsgesetz von 1977 eine zufriedenstellende Grundlage für das Zusammenwirken der an Schule Beteiligten. Die gegenwärtige Rechtslage läßt nämlich gravierende Unzuträglichkeiten oder krasse Defizite nicht erkennen ggf. Vollzugsdefizite. Von daher ist der Ausbau und die sog. "Stärkung" der Eltern-Mitwirkungsrechte eine Frage der politischen Opportunität, die allerdings mit dem dadurch ausgelösten Aufwand und den rechtlichen Bedenken abgewogen werden sollte. Ergebnis vorab - auch unter Berücksichtigung dieser Abwägung: Es gibt für die vorgeschlagene Neuregelung keine zwingende Notwendigkeit!
2. Wie in der zuletzt 1985 geführten Diskussion um die Schulmitwirkungsrechte erkennen wir auch heute an, daß das Anliegen verfolgt wird, schulische Entscheidungen durch Beteiligung der Betroffenen zu demokratisieren. Dem wird durch den Gesetzesvorschlag durchaus Rechnung getragen. Wir fragen aber konkret mit Blick auf § 2 Abs. 1 des Schulmitwirkungsgesetzes, ob es einen Gewinn an Demokratie bedeutet, wenn den bereits vorhandenen zehn Gremien ein elftes oder sogar zwölftes hinzugefügt wird? Die Antwort lautet Nein. Es besteht sogar die Gefahr, daß durch Gremien-Oberfluß Abneigung hervorgerufen wird und auf kommunaler Ebene die notwendige Identifikation des Schulträgers mit seinen Schulen belastet wird und die Entscheidungsabläufe langwieriger und schwerfälliger werden.

3. Die speziell den kommunalen Schulträger betreffenden Regelungen finden sich derzeit in den §§ 2 Abs. 3 und 15 SchMG. In § 2 Abs. 3 heißt es lapidar "Die Mitwirkung beim Schulträger erfolgt durch die Beteiligung der betroffenen Schule." In § 15 sind besonders ausgeführt die Bereiche, in denen Schule und Schulträger auf örtlicher Ebene zusammenwirken müssen. Nun wird mit dem Gesetzentwurf für diese Regelungen eine "Lücke" behauptet und darauf die Forderung nach Einrichtung von Gemeinde-/Stadtelternräten gestützt. Eine solche "Lücke" sehen die Kommunen nicht. In das Votum der Schule, das nach § 15 vom Schulträger einzuholen ist, kann nämlich auch das Votum der Eltern einfließen. Darüber hinausgehend gibt es nicht nur keinen Bedarf für einen "Stadtelternrat", sondern dagegen müssen sogar ganz erhebliche grundsätzliche Bedenken angeführt werden:

- a) Ausgangspunkt für den Gesetzentwurf ist das "Elternrecht", das allerdings vorliegend falsch interpretiert wird. Kern des Elternrechts ist jeweils die Sorge individueller Eltern um das schulische Wohl ihres individuellen Kindes. Daraus kann nicht ein allgemeines schulpolitisches Mandat für eine kollektive Elternschaft oder ein Status für die Elternschaft abgeleitet werden, der über das individuelle Erziehungs- und Sorgerecht hinausgeht.
- b) "Stadtelternräte" würden ein weiteres plebiszitäres Element im kommunalen Bereich bedeuten. Dies würde die schulpolitische Verantwortung und den Entscheidungsspielraum, des jeweiligen kommunalen Rates beeinträchtigen, zumindest aber konkurrieren.
- c) Mit dem "Stadtelternrat" entstünde ein Nebenparlament für Schulfragen, das nach aller kommunalen Erfahrungen die Tendenz hätte, sich nicht nur mit den Sachverhalten beschäftigen, für die der Schulträger zuständig ist. Ein derartiges Gremium würde mit Sicherheit auch allgemeine schulpoliti-

sches Fragen und Angelegenheiten beraten, die in den Bereich der Schulaufsicht fallen und bis hin zu den Fragen der Lehrerversorgung gehen.

- d) Mit der Einrichtung von "Stadtelternräten" entstünden zahlreiche Zweifels- und Streitfragen und ein erheblicher bürokratischer Mehraufwand. Dies gilt nicht nur für die in § 10 Abs. 4 des Entwurfs vorgesehene Mitwirkung der Schulpflegschaften auf Landesebene. Hier sei nur das Zahlenproblem angerissen und darauf hingewiesen, daß zum Beispiel allein der Schulträger Stadt Bonn ca. 110 Schulen hat - soll dies zu 110 Delegierten führen?
- e) Wer schließlich einen umfassenden Schulträgerbezug verfolgt, der müßte konsequenterweise auch einen "Kreiselternrat" schaffen, da ja auch die Landkreise Träger zahlreicher Schulen sind. Grotesk würde diese Logik schließlich dann, wenn die Verbändebeteiligung sogar auf RP-Entscheidungen erstreckt wird. Die Regierungspräsidenten sind nämlich staatliche Mittelbehörden, die nicht wie die Kommunen oder noch stärker das Land über die Autonomie von Selbstverwaltungskörperschaften verfügen und einer demokratischen Kontrolle unterliegen.
4. Fazit: Die Stärkung der Elternrechte ist ein Anliegen, das insbesondere innerhalb der jeweiligen Schule verfolgt werden muß. Darüber hinaus zusätzliche Gremien zu schaffen, ist zwar gut gemeint, bedeutet aber ein Mehr an Beratungen, Mehr an Aufwand, Mehr an Bürokratie und längere Entscheidungsprozesse und begegnet vor allem ganz erheblichen grundsätzlichen Bedenken. Angesichts dieser Konsequenzen kann sich der Städtetag Nordrhein-Westfalen nicht für den vorliegenden Gesetzesvorschlag aussprechen.